



§ DG 93 / 2017
P.2017.10

BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

Vizepräsident Dr. Cornel Inauen
Bezirksrichter Markus Oswald, Bezirksrichterin Angela Haltiner
Gerichtsschreiber Peter Meili
Auditorin Natalie Balazs

Entscheid vom 30. November 2017

in Sachen

Verein gegen Tierfabriken VgT,

c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2,
9546 Tuttwil

Klägerin

gegen

Coop Genossenschaft,

Herr Maurizio Randazzo,
Leiter Rechtsdienst, Postfach 2550,
4002 Basel

Beklagte

betreffend

Persönlichkeitsverletzung

Das Bezirksgericht hat beschlossen:

1. Das Verfahren wird zufolge Vergleiches vor Schranken (Anhang) als erledigt am Protokoll abgeschrieben.

2. Der Beklagten wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB im Wiederhandlungsfalle untersagt, die folgenden Behauptungen wörtlich oder sinngemäss zu wiederholen:
 - a) *„Coop hat keine Naturafarm Porc Betriebe in den zwei vom VgT in den VgT-Nachrichten VN-4 vom Dezember 2016, Seite 13 und 14, genannten Gemeinden Niederösch und Bätterkinden.“*

 - b) *„Dieser Bericht in den VgT-Nachrichten VN 16-4 vom Dezember 2016, Seite 13 und 14, ist falsch.“*

 - c) die Pauschalbehauptung: *„Es ist nicht das erste Mal, dass der VgT durch falsche und damit unseriöse Berichterstattung auffällt.“*

3. Der Kläger bezahlt die Verfahrensgebühr von CHF 600.00 unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von CHF 2'500.00 sowie mit vollem Rückgriff auf die Beklagte.

Der Mehrbetrag von CHF 1'900.00 wird dem Kläger von der Gerichtskasse zurückerstattet.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit Fristenlauf von der Zustellung an.

Dieser Entscheid wird gestützt auf Art. 239 Abs. 1 ZPO ohne Begründung eröffnet. Die Parteien sind berechtigt, innert **10 Tagen** seit Zustellung beim **Bezirksgericht Münchwilen**, Wilerstrasse 2, 9542 Münchwilen, eine schriftliche **Begründung** zu verlangen.

Wird keine Begründung verlangt, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids. Wird eine Begründung verlangt, beginnt die Rechtsmittelfrist mit Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

Die Rechtskraftbescheinigung ist nach unbenutztem Ablauf der obigen Frist (unter Beilage dieses Entscheids im Original) beim **Bezirksgericht Münchwilen** einzuholen.

Der Vizepräsident:



Dr. Cornel Inauen



Der Gerichtsschreiber:



Peter Meili

Anhang:

Vereinbarung vom 30. November 2017 (Kopie)

pm/versandt: - 5. DEZ. 2017

Vereinbarung

P.2017.10

zwischen

Verein gegen Tierfabriken VgT, c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil
Kläger

und

Coop Genossenschaft v.d. M. Randazzo, Leiter Rechtsdienst, Postfach 2550,
4002 Basel

Beklagte

-
1. Die Beklagte verpflichtet sich unter der Strafandrohung von Art. 292 StGB im Widerhandlungsfalle, folgende Behauptungen wörtlich oder sinngemäss zu unterlassen:
 - a) „Coop hat keine Naturafarm Porc Betriebe in den zwei vom VgT in den VgT-Nachrichten VN 16-4 vom Dezember 2016, Seite 13 und 14, genannten Gemeinden Niederösch und Bätterkinden.“
 - b) „Dieser Bericht in den VgT-Nachrichten VN 16-4 vom Dezember 2016, Seite 13 und 14, ist falsch.“
 - c) die Pauschalbehauptung: „Es ist nicht das erste Mal, dass der VgT durch falsche und damit unseriöse Berichterstattung auffällt.“
 2. Die Beklagte trägt die Gerichtskosten.
 3. Die Beklagte entschädigt den Kläger ausserrechtlich mit CHF 950.00..

Münchwilen, den 30. November 2017



Für den Kläger



Für die Beklagte